

Anlage 1

Zulassungskriterien für die Nutzungsüberlassung von Arbeitsplätzen und Gemeinschaftsräumen im „Haus der Brücke – Interkulturelles Begegnungszentrum“

Gemäß Spenderwillen der Familie Arnhold und dem vom Stadtrat bestätigten Grobkonzept für das „Haus der Brücke – Interkulturelles Begegnungszentrum“ (V2659/23, SR/062/2024 vom 16. Mai 2024) sollen vorzugsweise Migrantenorganisationen¹, die bereits erste stabile Strukturen² entwickelt haben, zu vergünstigten Konditionen Zugang zu Arbeitsplätzen und zu Gemeinschaftsräumen im „Haus der Brücke“ erhalten.

I. Zulassungskriterien für die Nutzungsüberlassung von Arbeitsplätzen

1. Für die Zulassung zum Auswahlverfahren für Arbeitsplätze gelten folgende Kriterien:

a) für Migrantenorganisationen

- Definition als Migrantenorganisation ist erfüllt
- Vorliegen eines aktuellen Freistellungsbescheids, gemäß § 52 der Abgabenordnung
- Glaubhaftmachung stabiler Strukturen
- erklärte Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen (Migranten-)Organisationen im „Haus der Brücke“
- keine Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der Migrantenorganisation oder ihrer exponierten Mitglieder (u. a. Vorstand, Pressesprecher/-in, Ansprechpersonen)

b) für sonstige Organisationen

- inhaltliche Zuordnung der Organisation zu folgenden Aufgabenbereichen ist erfüllt:
 - Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten oder
 - Förderung des interkulturellen und interreligiösen Austauschs oder
 - Förderung des demokratischen, weltoffenen und respektvollen Miteinanders aller Dresdnerinnen und Dresdner, unabhängig von Religion, Weltanschauung, Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, sexueller Identität, Alter oder Behinderung
- Vorliegen eines aktuellen Freistellungsbescheids, gemäß § 52 der Abgabenordnung
- Glaubhaftmachung stabiler Strukturen
- erklärte Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen (Migranten-)Organisationen im „Haus der Brücke“
- keine Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der sonstigen Organisation oder ihrer exponierten Mitglieder (u. a. Vorstand, Pressesprecher/-in, Ansprechpersonen)

2. Für Migrantenorganisationen und sonstige Organisationen gilt: Sollte ein Zulassungskriterium nicht erfüllt sein, erfolgt ein Ausschluss der betreffenden Organisation.

¹ Migrantenorganisationen sind „...gemeinnützige Zusammenschlüsse, die mindestens zur Hälfte von Menschen mit Migrationshintergrund getragen werden oder die von entsprechenden Personen gegründet wurden und bei denen für ihr Selbstverständnis, ihre Ziele und Aktivitäten eine Migrationserfahrung im weitesten Sinne zentral ist; das heißt, es gibt einen starken Bezug zu einem gemeinsamen Herkunftsland oder einer Herkunftsregion und/oder dem gesellschaftlichen Zusammenleben in Deutschland.“ Sachverständigenrat für Integration und Migration: <https://www.svr-migration.de/migrantenorganisationen/>, verfügbar am 12. Juni 2024.

² Stabile Strukturen liegen u. a. dann vor, wenn die Organisation weitgehend eigenständig in der Lage ist, regelmäßig Projekte/Angebote zu planen, dafür bei Bedarf finanzielle Mittel zu generieren, die Projekte/Angebote erfolgreich durchführt und diese abrechnen kann. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der Organisation sowie die Regularien der Satzung (o. Ä.) werden eigenständig reflektiert und umgesetzt. Bei Bedarf kann sich die Organisation selbstständig Beratung und Begleitung organisieren.

3. Die Überlassung eines oder mehrerer Arbeitsplätze ist auf vier Jahre befristet. Eine Verlängerung der Nutzungsüberlassung ist möglich. Sie setzt eine erneute Bewerbung durch die gemeinnützige Organisation und eine positive Auswahlentscheidung voraus.

II. Zulassungskriterien für die stundenweise Nutzung von Gemeinschaftsräumen

1. Für die stundenweise Überlassung von Gemeinschaftsräumen gelten folgende Zulassungskriterien:

- a) für Behörden und Einrichtungen des Bundes, des Freistaates Sachsen, aller anderen Bundesländer sowie kommunaler Gebietskörperschaften: keine
- b) für Organisationen:
 - Vorliegen eines aktuellen Freistellungsbescheids, gemäß § 52 der Abgabenordnung
 - keine Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der Organisation oder ihrer exponierten Mitglieder (u. a. Vorstand, Pressesprecher/-in, Ansprechpersonen)
- c) für Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts:
 - glaubhafter formloser Nachweis gemeinnütziger Ziele im Sinne § 52 der Abgabenordnung
 - keine Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der Stiftung, Anstalt, Körperschaft oder ihrer exponierten Mitglieder (u. a. Vorstand, Pressesprecher/-in, Ansprechpersonen)
- d) für selbstorganisierte Zusammenschlüsse, die keine Gemeinnützigkeit nach § 52 Abgabenordnung besitzen, weil sie zum Beispiel kein eingetragener Verein sind:
 - (aa) Förderung
 - der Integration von Migrantinnen und Migranten oder
 - des interkulturellen und interreligiösen Austauschs oder
 - des demokratischen, weltoffenen und respektvollen Miteinanders aller Dresdnerinnen und Dresdner, unabhängig von Religion, Weltanschauung, Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, sexueller Identität, Alter oder Behinderung und
 - (bb) keine Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen des selbstorganisierten Zusammenschlusses oder ihrer exponierten Mitglieder.

Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung (aa) ist glaubhaft zu machen. Je nach Einzelfall können zum Beispiel Flyer zu Veranstaltungen und Projekten, ein eigener Internetauftritt oder Social-Media-Aktivitäten zur Glaubhaftmachung genügen.